

Erklärung zur Unternehmensführung



Erklärung zur Unternehmensführung 2022

Gemäß §§ 289f und 315d HGB berichten Vorstand und Aufsichtsrat nachfolgend über die Unternehmensführung beziehungsweise die Corporate Governance des Mainova-Konzerns. Vorstand und Aufsichtsrat sind sich der großen Verantwortung der Mainova AG als regionalem Energieversorger und Dienstleistungsunternehmen gegenüber ihren Kundinnen und Kunden, ihren Geschäftspartnern, ihren Aktionären und Aktionärinnen, ihrer Belegschaft, der Umwelt und der Rhein-Main-Region bewusst. Ziele unseres Handelns sind daher wirtschaftlicher Erfolg und moralische Integrität. Diese sehen wir als Basis einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und einer transparenten Unternehmensführung und -kontrolle.

Leitung und Überwachung

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Unser unternehmerisches Handeln orientiert sich an den geltenden Rechtsvorschriften und den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Unserem Vorstand gehören vier Mitglieder an. Nähere Informationen zur Zusammensetzung des Vorstands und zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern finden Sie im Anhang zu diesem Bericht.

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für deren Umsetzung. Dabei ist er an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Die Satzung der Mainova AG sieht vor, dass Geschäfte, die für die weitere Entwicklung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind und nicht bereits in der dem Aufsichtsrat vorgelegten und von ihm gebilligten Unternehmensplanung enthalten sind, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands ist iedes Vorstandsmitglied im Rahmen seines Verantwortungsbereichs allein geschäftsführungsbefugt. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen insbesondere die Leitung des Gesamtvorstands sowie die Federführung in der Geschäftspolitik des Konzerns. Darüber hinaus trägt er die Verantwortung für verschiedene Bereiche, wie zum Beispiel Asset Netze und Regulierungsmanagement, Recht und Compliance-Management, Interne Revision, Unternehmensstrategie, Konzernkommunikation und Finanzen. Die weiteren Ressorts wie Erzeugung, Netzbetrieb, Personal, IT, Einkauf, Kundenservice sowie Handel und Vertrieb sind den anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesen. Die Geschäftsordnung des Vorstands und der Geschäftsverteilungsplan regeln im Einzelnen die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zu Sitzungen und Beschlussfassungen sowie zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat enthalten.

In den Aufsichtsratssitzungen berichtet der Vorstand schriftlich beziehungsweise mündlich zu den ihn betreffenden Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Des Weiteren berät der Vorstandsvorsitzende zusammen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig über die Strategie und die Geschäftsentwicklung des Konzerns. Der Vorstand stellt den Jahres- und Konzernjahresabschluss auf. Vorstandsausschüsse bestehen nicht.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und von dessen Ausschüssen

Unser Aufsichtsrat besteht in Übereinstimmung mit dem deutschen Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) aus jeweils zehn Vertretern der Anteilseignerinnen und Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Nähere Informationen zu den Aufsichtsratsmitgliedern, ihren Mandaten und der Zusammensetzung der Aufsichtsratsausschüsse finden Sie im Anhang zu diesem Bericht.

Der Aufsichtsrat weist mit Vertretern aus der kommunalen Verwaltung, der Thüga AG als deutschlandweitem Verbundnetzwerk sowie Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine hohe Vielfalt und breite Branchenkenntnis auf.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Geschäftsführung. Er ist zuständig für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und den Widerruf der Bestellung. Die entsprechenden Beschlüsse erfordern eine Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder umfasst.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Geschäftsentwicklung, die Planung sowie die Risikolage des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die Strategie und deren Umsetzung ab. Ebenso legt er dem Aufsichtsrat die Jahresabschlüsse der Mainova AG und des Mainova-Konzerns unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers zur Feststellung beziehungsweise Billigung vor. Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands, die für die Entwicklung des Unternehmens von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Bei Bedarf kommt der Aufsichtsrat zu außerordentlichen Tagungen zu besonderen Schwerpunktthemen mit strategischer Bedeutung zusammen, um diese zusammen mit dem Vorstand zu beraten. Gegenstand außerordentlicher Sitzungen kann auch die kurzfristige Beschlussfassung zu zeitkritischen Maßnahmen sein.

Der Aufsichtsrat hat zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit aus dem Kreise seiner Mitglieder vier ständige Ausschüsse gebildet, die unter anderem seine Beschlüsse vorbereiten und ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit fassen.

Präsidium

Das Präsidium besteht aus sechs Mitgliedern. Es bereitet gemeinsam mit dem Vorstand die langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat mit vorbereitender Funktion Vorschläge:

a) zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für den Inhalt der Geschäftsordnung des Vorstands, b) zu den Anstellungsbedingungen und dem Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder.

Das Präsidium tagt mindestens einmal im Jahr, im Übrigen bei Bedarf.

Wirtschafts-, Finanz- und Prüfungsausschuss

Der Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern und berät

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen (Kapital- und Satzungsänderungen, Unternehmensverträge u. Ä.),
- b) Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung,
- c) den nach § 90 Abs. 1 AktG zu erstattenden Bericht des Vorstands über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Erfolgsplanung),
- d) nach der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungsbedürftige Maßnahmen des Vorstands sowie
- e) die ihm aufgrund gesetzlicher Vorgaben zugewiesenen Angelegenheiten wie etwa die Überprüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (insbesondere die Genehmigung der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens für den Abschlussprüfer nach Art. 16 Abs. 2 VO (EU) Nr. 537/2014)

und gibt dem Aufsichtsrat Beschlussempfehlungen, soweit der jeweilige Gegenstand der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegt.

Der Ausschuss tagt zweimal jährlich, im Übrigen bei Bedarf.

Im Einklang mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) verfügt der Prüfungsausschuss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung sowie auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Im Anhang zu

diesem Bericht finden Sie eine Darstellung der betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten.

Personalausschuss

Der Personalausschuss besteht aus acht Mitgliedern und berät

- a) die Personalplanung und die ihr zugrunde liegende Personalpolitik des Unternehmens,
- b) den Bericht über die Personalentwicklung des Unternehmens (Personalbericht),
- c) die Erteilung von handelsrechtlichen Vollmachten (Handlungsvollmacht, Prokura).

Der Ausschuss tagt zweimal jährlich, im Übrigen bei Bedarf.

Vermittlungsausschuss

Der gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildende Vermittlungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Er unterbreitet Personalvorschläge an den Aufsichtsrat, wenn für die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde. Der Vermittlungsausschuss tagt nur bei Bedarf.

Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Gesamtaufsichtsrat über die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat regelt neben den Aufgaben und Zuständigkeiten das Prozedere der Sitzungen und Beschlussfassungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft unterstützt den Aufsichtsrat im gesetzlich zulässigen Umfang, informiert ihn regelmäßig über aktuelle Gesetzesänderungen und stellt einschlägige Fachliteratur zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten zu der konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und vom Vorstand

Nach Einschätzung des Unternehmens sind sämtliche Anteilseignervertreterinnen und Anteilseignervertreter gemäß den Kriterien zur Beurteilung der Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter und Anteilseignervertreterinnen von der Gesellschaft und vom Vorstand hinsichtlich der Empfehlung C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Bei dieser Einschätzung ist berücksichtigt worden, dass die Herren Uwe Becker (bis zu dessen Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat) und Markus Frank dem Aufsichtsrat der Mainova AG seit nunmehr mehr als 15 beziehungsweise mehr als 13 Jahren angehör(t)en und damit ein Merkmal der in Empfehlung C.7 genannten Kriterien erfüll(t)en. Die Zugehörigkeitsdauer zur Gesellschaft wertet das Unternehmen nicht als Anzeichen fehlender Unabhängigkeit. sondern ist vielmehr Ausdruck vertrauensvoller und erfolgreicher Arbeit, die insbesondere in einem komplexen und von weitreichenden Umbrüchen geprägten Geschäftsumfeld äußerst positive Einflüsse für das Unternehmen mit sich bringt. Auch besteht lediglich mit einem Vorstandsmitglied diese längere Zusammenarbeit und die Tatsachen zeigen, dass selbst diese persönliche Nähe keine negativen Auswirkungen auf die Unabhängigkeit von der Gesellschaft hat.

Selbstbeurteilung

Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2022 keine Selbstbeurteilung durchgeführt. Die letzte Selbstbeurteilung fand im Jahr 2018 statt, die vorletzte im Jahr 2015. Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass dieser Turnus zu kurz war, um wesentliche Veränderungen festzustellen. Auch hatten die beiden Selbstbefragungen eine weitreichende Zufriedenheit des Aufsichtsrats gezeigt. Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Tatsache, dass dem Aufsichtsrat erst seit Kurzem zwei neue Mitglieder angehören und auch diese Mitglieder eine gewisse Einarbeitungszeit erhalten sollen, bevor der Aufsichtsrat sinnvollerweise eine Selbstbeurteilung abgeben kann, wurde auch im Jahr 2022 von der Durchführung einer solchen abgesehen. Nicht zuletzt hat der Aufsichtsrat in einer Zeit ungeahnter Verwerfungen am Energiemarkt und damit einhergehend intensiver Beratung und Überwachung des Unternehmens eine Beurteilung der eigenen Zusammenarbeit im Gremium nachrangig priorisiert. Eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse ist daher erst wieder für das Jahr 2023 vorgesehen.

Diversitätskonzept

Die Mainova AG soll gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB ihr Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat vorlegen. Vor dem Hintergrund dieser Vorgabe hatte sich der Aufsichtsrat mit den verschiedenen Dimensionen der Vielfalt beschäftigt und die bereits zur vorletzten Erklärung zur Unternehmensführung durchgeführte Bewertung des Status quo evaluiert:

A. Aufsichtsrat

a) Frauenanteil Der Aufsichtsrat weist gegenwärtig einen Frauenanteil von 30 Prozent auf und genügt damit den gesetzlichen Anforderungen an die Mainova AG als börsennotierte und mitbestimmte Aktiengesellschaft. Vor diesem Hintergrund wird eine weitere Erhöhung des Frauenanteils explizit begrüßt, es wird aber davon abgesehen, diesbezügliche Vorgaben zu formulieren.

b) Alter Die Spanne der Altersstruktur der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt mehr als 40 Jahre, worin sich bereits eine breite Vielfalt dokumentiert. Eine feste Vorgabe im Hinblick auf die Altersstruktur wirkt aus Sicht des Aufsichtsrats in einem unverhältnismäßigen Maße limitierend, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die freie Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten.

c) (Aus-)Bildung Der Aufsichtsrat deckt sowohl auf der Anteilseigner- als auch auf der Arbeitnehmerseite ein breites fachliches Spektrum ab. Die fachlichen Richtungen reichen von technischen und kaufmännischen Ausbildungen bis zu juristischen und kaufmännischen sowie weiteren geistes- und naturwissenschaftlichen Studienabschlüssen. Der Status quo genügt damit den Anforderungen der Mainova AG als integriertem Energieversorger und -dienstleister mehr als genug. Es wird derzeit kein Anlass gesehen, entsprechende Zielvorgaben zu formulieren, die lediglich den Status quo abbilden würden.

d) Berufliche Erfahrungen Ebenso wie im Hinblick auf die Ausbildungen so herrscht auch betreffend die beruflichen Erfahrungen aus Sicht des Aufsichtsrats ausreichende Vielfalt. Technische und kaufmännische Expertise, die im Unternehmen selbst gewonnen wurde, ist ebenso vertreten wie Tätigkeiten in der Politik, der Verwaltung und anderen Unternehmen sowie selbstständige Aktivitäten. Auch hier wird daher von der Formulierung von Zielvorgaben durch die Niederschrift des Status quo abgesehen.

Der Aufsichtsrat hat sich seinerzeit darüber hinaus mit weiteren Diversitätsaspekten wie insbesondere internationaler Kulturund Berufserfahrung sowie internationaler Ausbildung beschäftigt. Der Aufsichtsrat hält hierbei an der bereits seit Jahren in der Entsprechenserklärung geäußerten Einschätzung fest, dass solche Aspekte durchaus bereichernd wirken können, es aber nicht ersichtlich ist, dass diese für die Mainova als fast ausschließlich national tätigem kommunalen Unternehmen mit einem kommunalen Großaktionär nachweisliche Vorteile brächten, die die entsprechende Limitierung bei der freien Auswahl fachlich geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten überwiegen würden.

Sämtliche vorgenannten Gründe, also das Vorhandensein ausreichender Vielfalt beziehungsweise die fehlende Plausibilität von Vorteilen gewisser Diversitätsaspekte, haben den Aufsichtsrat zu dem Ergebnis kommen lassen, dass von der Formulierung eines expliziten Diversitätskonzepts bis auf Weiteres Abstand genommen wird.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht zum Berichtszeitpunkt aus einem weiblichen Mitglied und drei männlichen Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hatte, seiner bislang bestehenden Pflicht aus § 111 Abs. 5 AktG folgend, für den Vorstand eine Zielvorgabe für den Anteil an Frauen im Vorstand von 25 Prozent gesetzt und hierzu eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt. Die vom Aufsichtsrat festgelegte Zielvorgabe wird auch weiterhin bereits erfüllt. Da die Mainova AG mit einer Anzahl von vier Vorstandsmitgliedern dem seit dem 1. August 2022 einzuhaltenden Beteiligungsgebot nach § 76 Abs. 3a AktG in Verbindung mit § 26l Abs. 1 EGAktG unterliegt, entfällt insoweit im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben die bisherige Pflicht zur Zielgrößenfestlegung für den Vorstand. Für den Vorstand der Mainova AG gilt daher seit dem 1. August 2022 das gesetzliche Beteiligungsgebot nach § 76 Abs. 3a AktG. Demzufolge muss der Vorstand der Mainova AG aus mindestens einer Frau sowie mindestens einem Mann bestehen. Diese Vorgabe hat das Unternehmen im Berichtszeitraum wie bereits dargestellt weiterhin erfüllt.

Im Übrigen hält der Aufsichtsrat im Hinblick auf den Vorstand an dem bereits in der Vergangenheit formulierten Primat der fachlichen Eignung fest. Sämtliche Aspekte der Diversität werden vom Aufsichtsrat uneingeschränkt positiv bewertet. Von

der Formulierung konkreter Zielvorgaben in Form eines Diversitätskonzepts wird folglich abgesehen, da derartige Aspekte im Zweifel hinter der fachlichen Eignung zurückstehen sollen.

Festsetzung des Anteils von Frauen in Führungspositionen beziehungsweise Zielerreichung

Nach dem "Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" (FüPoG I) sowie dem "Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst" (FüPoG II) ist die Mainova AG verpflichtet, Zielgrößen für die beiden obersten Führungsebenen festzulegen.

Zur Förderung der Erhöhung des Frauenanteils in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat dieser die folgenden Zielgrößen festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2025 erreicht sein sollen:

- 1. Führungsebene (Bereichsleitung): Anzahl weiblicher Führungskräfte: 4
 - Dies entspricht einem Frauenanteil von rund 31 Prozent.
- 2. Führungsebene (Stabsstellen- und Abteilungsleitung): Anzahl weiblicher Führungskräfte: 18
 Dies entspricht einem Frauenanteil von rund 31 Prozent.

Die Anzahl weiblicher Führungskräfte für die erste Führungsebene bei der Mainova AG betrug zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs drei Frauen (dies entspricht einem Anteil von rund 21 Prozent) (Vorjahr: 2 Frauen/rund 15 Prozent) und konnte somit im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden. Die Anzahl weiblicher Führungskräfte der zweiten Führungsebene betrug zum 31. Dezember 2022 19 (dies entspricht einem Anteil von rund 31 Prozent) (Vorjahr: 17 Frauen/rund 28 Prozent) und konnte damit im Vergleich zur letzten Betrachtung erneut gesteigert werden, sodass die gesetzte Zielvorgabe erfüllt wird. Vor dem Hintergrund des Frauenanteils im Gesamtunternehmen von lediglich rund 25 Prozent (Vorjahr: rund 24 Prozent) wird diese Entwicklung als positiv betrachtet. Diesen Anteil langfristig (weiterhin) zu erhöhen ist für Unternehmen mit technischer Ausprägung naturgemäß herausfordernder, denn immer noch ist der Frauenanteil bei Bewerbungen für technische Berufe bereits bei Nachwuchsstellen vergleichsweise niedrig. Deswegen setzt Mainova auf eine frühzeitige Information über die Attraktivität technischer Berufe und die vielfältigen Aufgaben in der Energiewelt. Dazu zählen unter anderem Aktionstage wie der "Girls' Day", die Förderung von Schulpraktika und eine persönliche Beratung von Schülerinnen und Schülern in den Fokusschulen der Mainova. Die Teilnahme an auf Frauen ausgerichtete Personalmessen und die kontinuierliche Überprüfung des Rekrutierungsprozesses hinsichtlich des Ziels einer adäquaten Anwerbung von Frauen und einem chancengerechten Rekrutierungsverfahren schließen sich für die Besetzung von Fach- und Führungspositionen an.

Im Unternehmen selbst werden auf Frauen ausgerichtete Seminare, gezielte Coachings oder ein firmenübergreifendes Frauennetzwerk und -mentoring zur Unterstützung von Frauen im Berufsleben und in Führung angeboten. Daneben bietet Mainova weiterhin Angebote, um Beruf und Familie besser zu vereinbaren, und unterstützt die grundsätzliche Sensibilisierung der Führungskräfte bezüglich einer geschlechterneutralen beziehungsweise gleichberechtigten Personalauswahl.

Vergütungsbericht und Vergütungssystem

Die Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB (der Vergütungsbericht sowie der Vermerk des Abschlussprüfers, das geltende Vergütungssystem, der letzte Vergütungsbeschluss) sind öffentlich zugänglich unter www.mainova.de/verguetungssystem.

Relevante Unternehmensführungspraktiken

Die geschäftlichen Aktivitäten der Mainova AG unterliegen vielfältigen Rechtsvorschriften und selbst gesetzten Verhaltensstandards.

Verhaltenskodex

Der gute Ruf und die Reputation als leistungsfähiges Dienstleistungsunternehmen sowie verlässlicher und seriöser Energieund Wasserversorger sind entscheidende Voraussetzungen im
Wettbewerb. Um ein einheitliches und vorbildliches Handeln
und Verhalten zu gewährleisten, statuiert der Verhaltenskodex
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mainova-Konzerns
verbindliche Regeln für den Umgang mit den moralischen, wirtschaftlichen und juristischen Herausforderungen des Berufsalltags. Leitlinie sind unsere Grundwerte Rechtschaffenheit,
Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Vertrauenswürdigkeit,
Loyalität, Fairness sowie Respekt gegenüber den Mitmenschen
und der Umwelt. Von daher verpflichtet der Verhaltenskodex

insbesondere zu gesetzes- und regelkonformem Verhalten, zur Verschwiegenheit bei allen vertraulichen Angelegenheiten, zu parteipolitischer Neutralität, zur Förderung des Gemeinwohls, zum Schutz der Umwelt, zur Achtung der Würde und Persönlichkeit aller Beschäftigten sowie zu Transparenz.

Der Verhaltenskodex kann im Internet unter www.mainova.de/verhaltenskodex eingesehen werden.

Compliance

Unser Compliance-System schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass das jeweils geltende Recht sowie unsere internen Regelungen und Richtlinien konzernweit bekannt sind und ihre Einhaltung sichergestellt wird. Klar strukturierte Auditund Meldesysteme gewährleisten eine rechtzeitige Entdeckung potenzieller Verstöße und die notwendige Vertraulichkeit von Hinweisen. Das Compliance-Management gehört zur Stabsstelle Recht und Compliance-Management. Die Leitung dieser Stabsstelle hat die Funktion des Chief Compliance Officers und ist organisatorisch direkt unter dem Vorstandsvorsitz angesiedelt.

Details zu unserem Compliance-Management-System und dessen Grundzüge können unserer nichtfinanziellen Erklärung (CSR-Bericht) entnommen werden, die wir als eigenes Kapitel im Geschäftsbericht veröffentlichen.

Angemessenes Risikomanagement

Unternehmerisches Handeln in einem von teils volatilen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen geprägten Umfeld kann nicht immer risikofrei gestaltet werden. Die Mainova AG agiert als vollintegrierter Energiedienstleister in einem solchen Umfeld und hat diese Risikosituation besonders zu beachten.

Das Unternehmen bedient sich eines elektronischen Systems zur Benennung und Zuweisung von Risiken. Die identifizierten und im System erfassten und bewerteten Risiken werden nicht zuletzt regelmäßig an den Prüfungsausschuss sowie den Aufsichtsrat berichtet.

Ein taugliches Risikomanagement dient der Beherrschung von Risiken und ist Ausdruck des Prinzips des nachhaltigen Wirtschaftens. Unsere Investitionsentscheidungen werden grundsätzlich daran gemessen, ob das dabei einzugehende Risiko in angemessenem Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen steht.

Nachhaltiges Handeln

Nachhaltiges Handeln ist für die Mainova AG eine maßgebliche Voraussetzung für eine langfristig erfolgreiche Unternehmensführung, die insbesondere soziale und ökologische Verantwortung für gegenwärtige und zukünftige Generationen umfasst.

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich bewusst, dass der Mainova AG als Energieversorgungsunternehmen eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Bewahrung unserer Umwelt zukommt. Wir arbeiten daran mit, die Energieversorgung in Deutschland sowohl umweltschonend als auch zukunftssicher neu zu gestalten.

Für die Mainova AG besitzt nachhaltiges Handeln aber noch weitere Dimensionen jenseits des Umweltschutzes: So ist etwa auch der wirtschaftliche Erfolg von besonderer Bedeutung, um als starker Partner bei der Verwirklichung gesellschaftlicher Ziele mitzuarbeiten. Effizienz, Zielfokussierung und Rechtstreue sind wichtige Grundpfeiler, auf denen der unternehmerische Erfolg der Mainova AG beruht. Ein mindestens ebenso wichtiger Faktor besteht außerdem in der Gewinnung und Sicherung einer qualifizierten und motivierten Belegschaft. So können sich unsere Beschäftigten und Geschäftspartner darauf verlassen, dass Fairness und Verlässlichkeit bei der Mainova AG gelebte Werte sind.

Die weiter steigende Bedeutung nachhaltigen Handelns für die Mainova AG findet auch darin ihren Niederschlag, dass das Thema in den Rang eines strategischen Ziels gehoben wurde und somit umso mehr bei sämtlichen Handlungen aller Verbundund Konzernunternehmen besondere Berücksichtigung finden soll, allen voran, wenn es um die Entwicklung und Implementierung von messbaren Nachhaltigkeitszielen geht.

Detaillierte Informationen zur Nachhaltigkeit im Verbund Mainova finden Sie im Internet unter www.mainova.de/nachhaltigkeit.

Transparenz und Wahrung der Aktionärsinteressen

Unser Ziel ist es, unsere Aktionärinnen und Aktionäre durch regelmäßige, offene und aktuelle Kommunikation gleichzeitig und gleichberechtigt über die Lage des Unternehmens zu informieren. Alle wesentlichen Informationen, wie zum Beispiel Presse-, Ad-hoc- und Stimmrechtsmitteilungen sowie sämtliche Finanzberichte veröffentlichen wir im Internet. Darüber hinaus stehen dort auch sämtliche Dokumente und Informationen zu unserer Hauptversammlung zur Verfügung. Über unsere aktive Investor-Relations-Tätigkeit stehen wir in enger Verbindung mit unseren Aktionären und Aktionärinnen.

Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an Aktien der Mainova AG betrug am Ende des Geschäftsjahrs 2022 weniger als ein Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben keine Geschäfte mit Mainova-Aktien i. S. d. § 26 Abs. 2 WpHG getätigt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Mainova AG erstellt den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG). Der Konzernabschluss wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss 2022 wurde die PricewaterhouseCoopers GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, von der Hauptversammlung gewählt.

Deutscher Corporate Governance Kodex

Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Mindestens einmal jährlich erörtern wir die in der Mainova AG gelebte Corporate Governance. Zuletzt geschah dies in der Aufsichtsratssitzung am 12. Dezember 2022.

Entsprechenserklärung

Die Mainova AG erfüllt einen Großteil der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Befolgung sämtlicher Empfehlungen ist für ein kommunales Unternehmen mit einem Großaktionär auch weiterhin nicht interessengerecht.

Die nach § 161 AktG zu veröffentlichende jährliche Erklärung zur Beachtung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex wurde am 12. Dezember 2022 abgegeben und ist seit dem 22. Dezember 2022 im Internet unter www.mainova.de/entsprechenserklaerung dauerhaft öffentlich zugänglich.

1 Veröffentliche Version angepasst an genderneutrale Sprache

Sie lautet wie folgt1:

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Hinweis: Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) hat während des Zeitraums, auf den sich diese Erklärung bezieht, eine Novellierung erfahren. Demzufolge wird nachstehend die Entsprechenserklärung für die jeweils gültige Fassung des DCGK wiedergegeben:

I. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG i. d.F. vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2020)

Vorstand und Aufsichtsrat der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, erklären, dass seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 8. Dezember 2021 bis zur Veröffentlichung der neuen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2020) mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

Leitung und Überwachung Diversität bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen (A.1 DCGK 2020)

Der Vorstand begrüßt grundsätzlich eine breit aufgestellte Führungsmannschaft, die sämtliche für das Unternehmen relevanten Aspekte der Diversität widerspiegelt. In dem Zusammenhang kann eine gelebte Vielfalt zum einen der Zusammenarbeit innerhalb der Belegschaft und zum anderen der Beachtung von Bedürfnissen und Anforderungen von Kundschaft, Lieferanten oder weiteren Stakeholdern dienlich sein und somit einen wichtigen Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten. Insbesondere zur Förderung von Frauen in Führungspositionen werden Maßnahmen von speziell auf Frauen ausgerichtete Seminare, individuelle Coachings, ein unternehmensübergreifendes Mento-

ringprogramm und ein moderiertes Netzwerk angeboten. Grundsätzlich fördert das Unternehmen die zahlreichen Dimensionen der Diversität bereits bei der Rekrutierung, angefangen von Nachwuchskräften bis zur Besetzung von Fach- und Führungspositionen. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung und der Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird der Vorrang der fachlichen Eignung als uneingeschränkte Prämisse anerkannt und beachtet, sodass daher vorsorglich eine Abweichung erklärt wird.

Besetzung des Vorstands

Diversität bei der Zusammensetzung des Vorstands (B.1 DCGK 2020) und Vorgehensweise zur langfristigen Nachfolgeplanung des Vorstands (B.2 DCGK 2020)

Neben dem geltenden Primat der ausreichenden Qualifikation nimmt der Aufsichtsrat den Anspruch zur Gewährleistung einer nach den Anforderungen des Geschäfts der Mainova AG ausgerichteten Diversität sehr ernst. Diversität soll dabei kein Selbstzweck sein, sondern den Blickwinkel des Unternehmens vergrößern und bereichern. Somit spielt der Aspekt der Diversität bei Entscheidungen über die Zusammensetzung des Vorstands und der Nachfolgeplanung eine wichtige Rolle, ist aber nicht das entscheidende Kriterium. Im Aufsichtsrat findet eine laufende Betrachtung der möglichen personellen Veränderungen im Vorstand statt. Mit diesem steht der Aufsichtsrat zudem in regelmäßigem Austausch. Grundsätzlich erachtet es der Aufsichtsrat als sinnvoll und wichtig, bei der Nachfolgeplanung ein Höchstmaß an Flexibilität zu gewährleisten, um so den Anforderungen eines sich im stetigen Wandel befindlichen Marktumfelds jederzeit gerecht werden zu können. Eine diesem Ansinnen gegenläufige Limitierung durch festgesetzte und komplexe Konzepte befindet der Aufsichtsrat somit als dem vorgenannten Zweck nicht dienlich, sodass daher vorsorglich eine Abweichung erklärt wird.

Keine Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre (B.3 DCGK 2020)

Aufgrund der benötigten Einarbeitungszeit in die komplexen Strukturen der Mainova AG als vollintegriertem Energiedienstleister und ihren Konzerngesellschaften zur Entwicklung der erforderlichen Wirkmächtigkeit jedes einzelnen Vorstandsmitglieds wird eine längere als die empfohlene Erstbestelldauer als für das Unternehmensinteresse als grundsätzlich positiv erachtet.

Keine Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands (B.5 DCGK 2020)

Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands werden für die Mainova AG aufgrund der notwendigen Flexibilität in einem besondere Fachkenntnisse erfordernden Markt als nicht den Unternehmensinteressen gerecht werdend erachtet.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Keine Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats (C.1 DCGK 2020 und C.2 DCGK 2020 sowie C.6 DCGK 2020 und C.9 DCGK 2020)

Der Aufsichtsrat hält eine konkrete Festsetzung der Ziele für seine Zusammensetzung und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils nicht für sachgerecht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats orientiert sich daran, dass seine Mitalieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Bei Wahlvorschlägen steht die persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten und Kandidatinnen unter besonderer Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Anforderungen im Vordergrund. Die Festlegung auf konkrete Ziele der Zusammensetzung sowie die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium würde die Auswahl zu sehr einschränken und könnte potenziell geeignete Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein ausschließen. Der Aufsichtsrat ist aus geeigneten Mitgliedern zusammengesetzt, die hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikationen, ihrer Erfahrungen und ihres Alters ein breites Spektrum abbilden. Konkrete Ziele im Hinblick auf einen festen Anteil von ausländischen oder international besonders erfahrenen Mitgliedern sind für die Mainova AG als hauptsächlich national tätiges Unternehmen nicht sinnvoll (C.1 DCGK 2020). Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, kann auch der hierauf basierenden Empfehlung gemäß C.1 S. 4 DCGK 2020 nicht gefolgt werden, sodass keine Ausführungen zum Stand der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung erfolgen.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wäre angesichts der besonderen Anforderungen an die Fachkenntnisse eine nicht mit dem Unternehmensinteresse zu vereinbarende Einschränkung der Rechte der wahlberechtigten Aktionäre, Aktionärinnen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (C.2 DCGK 2020).

Eine Vorgabe zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten wäre aufgrund der besonderen Aktionärsstruktur der Mainova AG mit einem kommunalen Großaktionär nur eingeschränkt umsetzbar. Eine formalisierte Zielvorgabe für die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Empfehlung C.6 DCGK 2020 und C.9 DCGK 2020 des Kodex würde das Auswahlermessen hinsichtlich der Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin pauschal in einer nicht im Interesse des Unternehmens gerecht werdenden Weise einschränken. Im Übrigen sieht es der Aufsichtsrat als entscheidend an, bei seiner Arbeit stets dafür Sorge zu tragen, dass die Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet ist (C.6 DCGK 2020 und C.9 DCGK 2020).

Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen (C.4 DCGK 2020)

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften wahr, wie sie im Geschäftsbericht aufgelistet sind. Dabei handelt es sich jedoch bei der ganz überwiegenden Mehrheit nicht um börsennotierte Gesellschaften, die entsprechend erhöhte Anforderungen an die Berichts- und Prüfpflichten verlangen. Zudem finden vereinzelt in anderen Gesellschaftsformen Aufsichtsratstätigkeiten statt, die dabei teilweise aus der Funktion des Aufsichtsratsmitglieds (etwa als Holding-Vorstand) begründet sind, jedoch dem Grunde nach mit den Tätigkeiten eines Aufsichtsratsmitglieds einer börsennotierten Gesellschaft vergleichbar sein können. Vor dem Hintergrund des nicht klar definierten Begriffs der "vergleichbaren Funktionen" wird daher vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Keine Beschränkung der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich Tätigkeiten bei wesentlichen Mitbewerbern (C.12 DCGK 2020)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova AG üben Organfunktionen bei Unternehmen aus, die je nach Betrachtungsweise als Wettbewerber der Mainova AG beurteilt werden könnten. Ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Mainova AG ist jedoch aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und hohen fachlichen Qualifizierung im Unternehmensinteresse überaus wichtig. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat begründen die ausgeübten Organfunktionen keinen Interessenskonflikt zum Nachteil des Unternehmens, der die erforderliche Unabhängigkeit für die Erfüllung der Kontroll- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats beeinträchtigen würde.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Keine Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat (D.4 DCGK 2020)

Nach den bisherigen Erfahrungen erachtet der Aufsichtsrat der Mainova AG die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht für erforderlich, um geeignete Kandidaten bzw. Kandidatinnen vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll dem gesamten Aufsichtsrat obliegen.

Regelmäßige Tagung des Aufsichtsrats auch ohne den Vorstand zu bestimmten Tagesordnungspunkten (D.7 DCGK 2020)

Der Aufsichtsrat erörtert grundlegende Themen betreffend den Vorstand regelmäßig auch ohne den selbigen. Dies geschieht in ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats zu einzelnen Tagesordnungspunkten, bei denen der Vorstand nicht anwesend ist. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion auch in dieser Hinsicht somit hinreichend gerecht wird. Aufgrund der vorherrschenden Unklarheit

betreffend die Auslegung des Begriffs der Tagung wird jedoch vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Transparenz und externe Berichterstattung

Keine öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (F.2 DCGK 2020)

Die sachbedingten besonderen Schwierigkeiten der Erstellung des Konzernabschlusses und der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen erfordern eine eingehende Zusammenstellung und Prüfung des Zahlenmaterials, die in den kurzen Fristen von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende beziehungsweise 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums nicht in der gebotenen Gründlichkeit durchgeführt werden können.

Konzept zur Information der Aktionäre außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung (F.3 DCGK 2020)

Nach derzeitigem Ermessen sieht die Gesellschaft von der Formulierung eines expliziten Konzepts zur Information der Aktionäre und Aktionärinnen außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung ab. Der hierfür erforderliche Aufwand für die Publikation steht in keinem ausreichenden Verhältnis zum Informationsgewinn. Die Ergebnisse der Mainova AG haben sich in der Vergangenheit durch eine hohe Konstanz ausgezeichnet. Dies, verbunden mit der für die Aktionärinnen und Aktionäre verlässlichen fixen Höhe der Ausgleichszahlung (unabhängig vom Jahresergebnis), lässt das Informationsinteresse derzeit hinter dem entstehenden Aufwand zurücktreten. Die Mainova AG informiert die Öffentlichkeit darüber hinaus über sämtliche Informationskanäle über aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Ziffern G.1 bis G.15 DCGK 2020 enthalten zahlreiche Empfehlungen zur Ausgestaltung des Vergütungssystems und der individuellen Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Die Aktionäre und Aktionärinnen haben auf ihrer Hauptversammlung am 27. Mai 2021 das vorgelegte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gebilligt. Dieses Vergütungssystem ist auf der Unternehmenswebsite öffentlich zugänglich und entspricht mit Ausnahme der unten dargestellten Abweichungen den Kodexempfehlungen. Im Einklang mit dem von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex explizit bestätigten Grundsatz, dass die Vergütungssystematik und die entsprechenden Kodexempfehlungen zur Vergütung nicht den Bestandsschutz wirksam geschlossener Dienstverträge beeinträchtigen können und sollen, findet das Vergütungssystem auf Anstellungsverträge Anwendung, die nach dem 27. Mai 2021 erstmals verlängert oder neu abge-

schlossen wurden beziehungsweise werden. Insofern wird für die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen beziehungsweise verlängerten Anstellungsverträge – neben der nachfolgenden Abweichung – auch eine teilweise beziehungsweise vollständige Abweichung von den Empfehlungen G.1, G.3, G.6, G.10 und G.14 (jeweils DCGK 2020) erklärt.

Keine aktienbasierten variablen Vergütungsbeträge für die Vorstandsmitglieder (G.10 DCGK 2020)

Der dem einzelnen Vorstandsmitglied gewährte langfristig orientierte Vergütungsbetrag wird nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Die von der Regierungskommission grundsätzlich der aktienbasierten Vergütung beziehungsweise Anlage in Aktien der Gesellschaft zugeschriebene nachhaltige Incentivierungswirkung kann für die Aktien der Gesellschaft angesichts ihres sehr geringen Streubesitzes (deutlich weniger als 1 %) nicht erreicht werden. Insofern kommt auch die bei aktienbasierten Vergütungsbeträgen empfohlene Haltedauer von vier Jahren nicht zum Tragen.

II. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG i. d. F. vom 28. April 2022 (DCGK 2022)

Am 27. Juni 2022 wurde der DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht (DCGK 2022). Vorstand und Aufsichtsrat der Mainova Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass seit Bekanntmachung der Neufassung den Empfehlungen des DCGK 2022 mit den nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen wurde und auch künftig mit den nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen wird:

Leitung und Überwachung Diversität bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen (A.2 DCGK 2022)

Der Vorstand begrüßt grundsätzlich eine breit aufgestellte Führungsmannschaft, die sämtliche für das Unternehmen relevanten Aspekte der Diversität widerspiegelt. In dem Zusammenhang kann eine gelebte Vielfalt zum einen der Zusammenarbeit innerhalb der Belegschaft und zum anderen der Beachtung von Bedürfnissen und Anforderungen von Kundschaft, Lieferanten oder weiteren Stakeholdern dienlich sein und somit einen wichtigen Beitrag zum Unternehmenserfolg leisten. Insbesondere zur Förderung von Frauen in Führungspositionen werden Maßnahmen von speziell auf Frauen ausgerichtete Seminare, individuelle Coachings, ein unternehmensübergreifendes Mentoringprogramm und ein moderiertes Netzwerk angeboten. Grundsätzlich fördert das Unternehmen die zahlreichen Dimensionen der Diver-

sität bereits bei der Rekrutierung, angefangen von Nachwuchskräften bis zur Besetzung von Fach- und Führungspositionen. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung und der Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird der Vorrang der fachlichen Eignung als uneingeschränkte Prämisse anerkannt und beachtet, sodass daher vorsorglich eine Abweichung erklärt wird.

Beschreibung der wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit (A.5 DCGK 2022)

Das Unternehmen hinterfragt aktuell die Konzipierung seines internen Kontrollsystems und arbeitet an dessen Formalisierung. Daher wird für das Jahr 2022 auf eine Darstellung des internen Kontrollsystems im Lagebericht verzichtet.

Als Betreiber kritischer Infrastruktur erörtern wir zudem noch, in welchem Umfang wir – angesichts der aktuellen Krisen und Bedrohungen – Aussagen zu unserem unternehmensweiten internen Kontrollsystem publizieren können.

Besetzung des Vorstands

Diversität bei der Zusammensetzung des Vorstands (B.1 DCGK 2022) und Vorgehensweise zur langfristigen Nachfolgeplanung des Vorstands (B.2 DCGK 2022)

Neben dem geltenden Primat der ausreichenden Qualifikation nimmt der Aufsichtsrat den Anspruch zur Gewährleistung einer nach den Anforderungen des Geschäfts der Mainova AG ausgerichteten Diversität sehr ernst. Diversität soll dabei kein Selbstzweck sein, sondern den Blickwinkel des Unternehmens vergrößern und bereichern. Somit spielt der Aspekt der Diversität bei Entscheidungen über die Zusammensetzung des Vorstands und der Nachfolgeplanung eine wichtige Rolle, ist aber nicht das entscheidende Kriterium. Im Aufsichtsrat findet eine laufende Betrachtung der möglichen personellen Veränderungen im Vorstand statt. Mit diesem steht der Aufsichtsrat zudem in regelmäßigem Austausch. Grundsätzlich erachtet es der Aufsichtsrat als sinnvoll und wichtig, bei der Nachfolgeplanung ein Höchstmaß an Flexibilität zu gewährleisten, um so den Anforderungen eines sich im stetigen Wandel befindlichen Marktumfelds jederzeit gerecht werden zu können. Eine diesem Ansinnen gegenläufige Limitierung durch festgesetzte und komplexe Konzepte befindet der Aufsichtsrat somit als dem vorgenannten Zweck nicht dienlich, sodass daher vorsorglich eine Abweichung erklärt wird.

Keine Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre (B.3 DCGK 2022)

Aufgrund der benötigten Einarbeitungszeit in die komplexen Strukturen der Mainova AG als vollintegriertem Energiedienstleister und ihren Konzerngesellschaften zur Entwicklung der erforderlichen Wirkmächtigkeit jedes einzelnen Vorstandsmit-

glieds wird eine längere als die empfohlene Erstbestelldauer als für das Unternehmensinteresse als grundsätzlich positiv erachtet.

Keine Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands (B.5 DCGK 2022)

Altersgrenzen für Mitglieder des Vorstands werden für die Mainova AG aufgrund der notwendigen Flexibilität in einem besondere Fachkenntnisse erfordernden Markt als nicht den Unternehmensinteressen gerecht werdend erachtet.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Keine Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats (C.1 DCGK 2022 und C.2 DCGK 2022 sowie C.6 DCGK 2022 und C.9 DCGK 2022)

Der Aufsichtsrat hält eine konkrete Festsetzung der Ziele für seine Zusammensetzung und die Erarbeitung eines Kompetenzprofils nicht für sachgerecht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats orientiert sich daran, dass seine Mitalieder insgesamt über die zur ordnungsgemä-Ben Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Bei Wahlvorschlägen steht die persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten und Kandidatinnen unter besonderer Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Anforderungen im Vordergrund. Die Festlegung auf konkrete Ziele der Zusammensetzung sowie die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium würde die Auswahl zu sehr einschränken und könnte potenziell geeignete Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein ausschließen. Der Aufsichtsrat ist aus geeigneten Mitgliedern zusammengesetzt, die hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikationen, ihrer Erfahrungen und ihres Alters ein breites Spektrum abbilden, was auch Kompetenzen im Bereich der Nachhaltigkeit einschließt. Konkrete Ziele im Hinblick auf einen festen Anteil von ausländischen oder international besonders erfahrenen Mitgliedern sind für die Mainova AG als hauptsächlich national tätiges Unternehmen nicht sinnvoll (C.1 DCGK 2022). Da entsprechende Ziele nicht festgelegt werden, kann auch der hierauf basierenden Empfehlung gemäß C.1 S. 5 DCGK 2022 nicht gefolgt werden, sodass keine Ausführungen zum Stand der Umsetzung in der Erklärung zur Unternehmensführung in Form einer Qualifikationsmatrix erfolgen.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wäre angesichts der besonderen Anforderungen an die Fachkenntnisse eine nicht mit dem Unternehmensinteresse zu vereinbarende Einschränkung der Rechte der wahlberechtigten Aktionäre, Aktionärinnen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (C.2 DCGK 2022).

Eine Vorgabe zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten wäre aufgrund der besonderen Aktionärsstruktur der Mainova AG mit einem kommunalen Großaktionär nur eingeschränkt umsetzbar. Eine formalisierte Zielvorgabe für die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Empfehlung C.6 DCGK 2022 und C.9 DCGK 2022 des Kodex würde das Auswahlermessen hinsichtlich der Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin pauschal in einer nicht im Interesse des Unternehmens gerecht werdenden Weise einschränken. Im Übrigen sieht es der Aufsichtsrat als entscheidend an, bei seiner Arbeit stets dafür Sorge zu tragen, dass die Unabhängigkeit seiner Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand sowie die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet ist (C.6 DCGK 2022 und C.9 DCGK 2022).

Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen (C.4 DCGK 2022)

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen Aufsichtsratsmandate in anderen Gesellschaften wahr, wie sie im Geschäftsbericht aufgelistet sind. Dabei handelt es sich jedoch bei der ganz überwiegenden Mehrheit nicht um börsennotierte Gesellschaften, die entsprechend erhöhte Anforderungen an die Berichts- und Prüfpflichten verlangen. Zudem finden vereinzelt in anderen Gesellschaftsformen Aufsichtsratstätigkeiten statt, die dabei teilweise aus der Funktion des Aufsichtsratsmitglieds (etwa als Holding-Vorstand) begründet sind, jedoch dem Grunde nach mit den Tätigkeiten eines Aufsichtsratsmitglieds einer börsennotierten Gesellschaft vergleichbar sein können. Vor dem Hintergrund des nicht klar definierten Begriffs der "vergleichbaren Funktionen" wird daher vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Keine Beschränkung der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich Tätigkeiten bei wesentlichen Mitbewerbern (C.12 DCGK 2022)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mainova AG üben Organfunktionen bei Unternehmen aus, die je nach Betrachtungsweise als Wettbewerber der Mainova AG beurteilt werden könnten. Ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Mainova AG ist jedoch aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und hohen fachlichen Qualifizierung im Unternehmensinteresse überaus wichtig. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat begründen die ausgeübten Organfunktionen keinen Interessenskonflikt zum Nachteil des Unternehmens, der die erforderliche Unabhängigkeit für die Erfüllung der Kontroll- und Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats beeinträchtigen würde.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Keine Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat (D.4 DCGK 2022)

Nach den bisherigen Erfahrungen erachtet der Aufsichtsrat der Mainova AG die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht für erforderlich, um geeignete Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Wahlvorschläge des

Aufsichtsrats an die Hauptversammlung soll dem gesamten Aufsichtsrat obliegen.

Regelmäßige Tagung des Aufsichtsrats auch ohne den Vorstand zu bestimmten Tagesordnungspunkten (D.6 DCGK 2022)

Der Aufsichtsrat erörtert grundlegende Themen betreffend den Vorstand regelmäßig auch ohne den selbigen. Dies geschieht in ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats zu einzelnen Tagesordnungspunkten, bei denen der Vorstand nicht anwesend ist. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion auch in dieser Hinsicht somit hinreichend gerecht wird. Aufgrund der vorherrschenden Unklarheit betreffend die Auslegung des Begriffs der Tagung wird jedoch vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Regelmäßige Beratung des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand (D.10 DCGK 2022)

Der regelmäßige Austausch des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer ohne den Vorstand ist im Unternehmen gängige Praxis. Eine weitere Vertiefung der bereits konstruktiven Zusammenarbeit des Prüfungsausschusses mit dem Abschlussprüfer wird daher grundsätzlich begrüßt, wenngleich eine diesbezügliche Notwendigkeit, ebenso wie die einer regelmäßigen Beratung ohne den Vorstand, bislang nicht gegeben war. Der regelmäßige Austausch des Abschlussprüfers mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses war aufgrund der zwischenzeitlichen Vakanz des Mandats nicht möglich.

Transparenz und externe Berichterstattung

Keine öffentliche Zugänglichmachung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (F.2 DCGK 2022)

Die sachbedingten besonderen Schwierigkeiten der Erstellung des Konzernabschlusses und der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen erfordern eine eingehende Zusammenstellung und Prüfung des Zahlenmaterials, die in den kurzen Fristen von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende beziehungsweise 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums nicht in der gebotenen Gründlichkeit durchgeführt werden können.

Konzept zur Information der Aktionäre außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung (F.3 DCGK 2022)

Nach derzeitigem Ermessen sieht die Gesellschaft von der Formulierung eines expliziten Konzepts zur Information der Aktionäre und Aktionärinnen außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung ab. Der hierfür erforderliche Aufwand für die Publikation steht in keinem ausreichenden Verhältnis zum Informationsgewinn. Die Ergebnisse der Mainova AG haben

sich in der Vergangenheit durch eine hohe Konstanz ausgezeichnet. Dies, verbunden mit der für die Aktionärinnen und Aktionäre verlässlichen fixen Höhe der Ausgleichszahlung (unabhängig vom Jahresergebnis), lässt das Informationsinteresse derzeit hinter dem entstehenden Aufwand zurücktreten. Die Mainova AG informiert die Öffentlichkeit darüber hinaus über sämtliche Informationskanäle über aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Ziffern G.1 bis G.15 DCGK 2022 enthalten zahlreiche Empfehlungen zur Ausgestaltung des Vergütungssystems und der individuellen Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Die Aktionäre und Aktionärinnen haben auf ihrer Hauptversammlung am 27. Mai 2021 das vorgelegte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gebilligt. Dieses Vergütungssystem ist auf der Unternehmenswebsite öffentlich zugänglich und entspricht mit Ausnahme der unten dargestellten Abweichungen den Kodexempfehlungen. Im Einklang mit dem von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex explizit bestätigten Grundsatz, dass die Vergütungssystematik und die entsprechenden Kodexempfehlungen zur Vergütung nicht den Bestandsschutz wirksam geschlossener Dienstverträge beeinträchtigen können und sollen, findet das Vergütungssystem auf Anstellungsverträge Anwendung, die nach dem 27. Mai 2021 erstmals verlängert oder neu abgeschlossen wurden beziehungsweise werden. Insofern wird für die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen beziehungsweise verlängerten Anstellungsverträge - neben der nachfolgenden Abweichung - auch eine teilweise beziehungsweise vollständige Abweichung von den Empfehlungen G.1, G.3, G.6, G.10 und G.14 (jeweils DCGK 2022) erklärt.

Keine aktienbasierten variablen Vergütungsbeträge für die Vorstandsmitglieder (G.10 DCGK 2022)

Der dem einzelnen Vorstandsmitglied gewährte langfristig orientierte Vergütungsbetrag wird nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Die von der Regierungskommission grundsätzlich der aktienbasierten Vergütung beziehungsweise Anlage in Aktien der Gesellschaft zugeschriebene nachhaltige Incentivierungswirkung kann für die Aktien der Gesellschaft angesichts ihres sehr geringen Streubesitzes (deutlich weniger als 1 %) nicht erreicht werden. Insofern kommt auch die bei aktienbasierten Vergütungsbeträgen empfohlene Haltedauer von vier Jahren nicht zum Tragen.

Frankfurt am Main, im März 2023

Organe der Gesellschaft

(Stand 31. Dezember 2022)

Aufsichtsrat

Aufsichtsrat

Mitgliedschaft in gesetzlich Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen zu bildenden Aufsichtsräten Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen Stephanie Wüst Messe Frankfurt GmbH. • FIZ Frankfurter Innovationszentrum Biotechnologie GmbH, Frankfurt am Main (K) Frankfurt am Main Stadträtin der Stadt • FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing Frankfurt am Main of the Region, Frankfurt am Main Wohnort: • Frischezentrum Frankfurt am Main Großmarkt GmbH, Frankfurt am Main Frankfurt am Main (V) (seit 9. Dezember 2022) • HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH, (seit 8. November 2022) Frankfurt am Main (V) • House of Logistics & Mobility (HOLM) GmbH, Vorsitzende des Frankfurt am Main Aufsichtsrats (seit 12. Dezember 2022) Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH, Frankfurt am Main • Tourismus- und Congress GmbH, Frankfurt am Main • Wirtschaftsförderung Frankfurt - Frankfurt Economic Development GmbH, Frankfurt am Main (V) • Beirat der FinTech Community Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main • Eigenbetrieb Kita Frankfurt, Frankfurt am Main • Eigenbetrieb Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt am Main (V) Ralf-Rüdiger Stamm • Oberhessische Versorgungs- und keine Verkehrsgesellschaft mbH, Friedberg Landesfachbereichsleiter Oberhessische Versorgungsbetriebe a.D. ver.di Hessen, AG, Friedberg Frankfurt am Main Wohnort: Friedberg 1. stelly. Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Matthias Cord • enercity Aktiengesellschaft, Hannover • EKO2 GmbH, Koblenz (stv V) • Gasversorgung Westerwald GmbH, Höhr-Grenzhausen • Energieversorgung Mittelrhein AG, Stelly. Vorsitzender des Koblenz (stv V) (bis 31. Mai 2022) Vorstands der Thüga Stadtwerke Würzburg • Halberstadtwerke GmbH, Halberstadt (stv V) Aktiengesellschaft, Aktiengesellschaft, Würzburg • RhönEnergie Fulda GmbH, Fulda (stv V) (bis 26. April 2022) München Städtische Werke Aktiengesellschaft, • Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Jena Wohnort: München • Stadtwerke Jena GmbH. Jena 2. stelly. Vorsitzender • Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Neuss des Aufsichtsrats • Städtische Werke Energie + Wärme GmbH. Kassel • Städtische Werke Netz + Service GmbH, Kassel Gabriele Aplenz • enercity Aktiengesellschaft, Hannover • EKO2 GmbH, Koblenz • Energieversorgung Mittelrhein AG, • Energie Südbayern GmbH, München Prokuristin und Leiterin • Energieversorgung Sylt GmbH, Westerland/Sylt Koblenz der Hauptabteilung • EWR Aktiengesellschaft, Worms • Stadtwerke Heide GmbH, Heide (stv V) Gesellschaftsrecht und

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg

13

Gremien der Thüga Aktiengesellschaft, München

Wohnort: München

	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Dr. Jörg Becker Bereichsleiter der Mainova AG, Frankfurt am Main Wohnort: Darmstadt	• keine	Hessenwasser Verwaltungs-GmbH, Groß-Gerau
Thomas R. Becker Senior Controller, Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main Wohnort: Altenstadt (Hessen)	• keine	• keine
Uwe Becker Bürgermeister und Stadt- kämmerer a. D. der Stadt Frankfurt am Main Wohnort: Frankfurt am Main (bis 17. September 2022)	Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt am Main (K) (bis 24. Mai 2022)	• keine
Dr. Bastian Bergerhoff Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main Wohnort: Frankfurt am Main (seit 8. November 2022)	Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt am Main (K) (seit 24. Mai 2022) Messe Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main (K) Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, Frankfurt am Main (K) (V) (seit 21. November 2022) Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, Frankfurt am Main (K)	 Dom Römer GmbH, Frankfurt am Main (stv. V) FIZ Frankfurter Innovationszentrum Biotechnologie GmbH, Frankfurt am Main Gateway Gardens Projektentwicklungs-GmbH, Frankfurt am Main Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH, Frankfurt am Main Beirat der FinTech Community Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main (stv. Mitglied) Eigenbetrieb Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt am Main Eigenbetrieb Kita Frankfurt, Frankfurt am Main Eigenbetrieb Kommunale Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Frankfurt am Main, Frankfurt am Main Eigenbetrieb Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main Eigenbetrieb Städtische Kliniken Frankfurt am Main – Höchst Frankfurt am Main Eigenbetrieb Volkshochschule Frankfurt am Main, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Daniela Birkenfeld Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main Wohnort: Frankfurt am Main	• keine	EGM Entwicklungsgesellschaft Metropolregion Rhein-Main mbH, Wiesbaden

	Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
Nicole Brunner Senior Controllerin, Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frank- furt am Main Wohnort: Villmar	• keine	• keine
Thomas Dumke Freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main Wohnort: Gelnhausen	• keine	• keine
Peter Feldmann Oberbürgermeister a. D. der Stadt Frankfurt am Main (bis 11. November 2022) Wohnort: Frankfurt am Main Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis 12. Dezember 2022)	ABG FRANKFURT HOLDING Wohnungsbau- und Beteiligungs- gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main (K) (V) (bis 11. November 2022) Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide, Frankfurt am Main (K) Messe Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main (K) (V) (bis 11. November 2022) Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, Frankfurt am Main (K) (V) (bis 11. November 2022) Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, Frankfurt am Main (K) (V) (bis 13. November 2022) Thüga Holding GmbH & Co. KGaA, München (V)	 Alte Oper Frankfurt Konzert- und Kongresszentrum GmbH, Frankfurt am Main (V) (bis 11. November 2022) FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region, Frankfurt am Main (V) (bis 11. November 2022) Frischezentrum Frankfurt am Main - Großmarkt GmbH, Frankfurt am Main (V) (bis 11. November 2022) Kulturgesellschaft Bergen-Enkheim mbH, Frankfurt am Main (V) (bis 11. November 2022) Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (stv V) (bis 11. November 2022) Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), Hofheim/Taunus (V) (bis 11. November 2022) Schirn Kunsthalle Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt am Main (V) (bis 11. November 2022) Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main, Frankfurt am Main (V) (bis 11. November 2022) traffiQ Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH, Frankfurt am Main (V) (bis 11. November 2022)
Markus Frank Stadtrat a. D. der Stadt Frankfurt am Main Wohnort: Frankfurt am Main	• keine	• keine
René Gehringer IT-Anwendungsberater, Vorsitzender des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main Wohnort: Steinbach	• keine	Oberhessische Gasversorgung GmbH, Friedberg

		Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
P. Carlotte	Uwe Hartmann	• keine	• keine
	Assetmanagement Vertrieb Wärme und Contracting, Mainova AG, Frankfurt am Main Wohnort: Nidderau		
2.00	Rosemarie Heilig	• keine	AVA Abfallverbrennungsanlage Nordweststadt
	Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main Wohnort: Frankfurt am Main (bis 13. Oktober 2022)		Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main (V) • EGM Entwicklungsgesellschaft Metropolregion Rhein-Main mbH, Wiesbaden • FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH, Frankfurt am Main (V) • GWR – gemeinnützige Gesellschaft für Wiederverwendung und Recycling mbH, Frankfurt am Main • Rebstock Projektgesellschaft mbH, Frankfurt am Main • Regionalpark Ballungsraum RheinMain Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Flörsheim am Main • Regionalpark Rhein-Main Süd-West Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main • Regionalpark Rhein-Main Taunushang Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Homburg v. d. Höhe • RMA Rhein-Main Abfall GmbH, Offenbach am Main (stv V) • Tourismus- und Congress GmbH Frankfurt am Main,
			Frankfurt am Main (bis 7. Oktober 2022) • Gemeinnützige Umwelthaus GmbH, Kelsterbach
	Holger Klingbeil IT-Anwendungsberater, freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main Wohnort: Flörsheim am Main	• keine	• keine
	Cornelia Kröll Gewerkschaftssekretärin, ver.di Hessen, Frankfurt am Main Wohnort: Frankfurt am Main	Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH, Frankfurt am Main (stv V)	• keine

		Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
G F	Beate Mensch	• ERGO Group AG, Düsseldorf	• keine
	Gewerkschaftssekretärin, ver.di Hessen, Frankfurt am Main Wohnort: Wiesbaden		
parties.	Claus Möbius	Stadtwerke Frankfurt am Main Helding Coph I. Frankfurt am Main	Betriebskommission Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Freeligtut am Main Freeligtut am Main
6	Stadtrat der Stadt Frankfurt am Main	Holding GmbH, Frankfurt am Main (K)	der Stadt Frankfurt am Main, Frankfurt am Main Frankfurt Ticket RheinMain GmbH, Frankfurt am Main HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main Sportpark Stadion Frankfurt am Main Gesellschaft für Projektentwicklungen mbH, Frankfurt am Main (stv V)
	Wohnort: Frankfurt am Main		
	Eugenio Muñoz del Rio Stadtrat a. D. der Stadt Frankfurt am Main Wohnort: Frankfurt am Main	• keine	• keine
	Roger Podstatny Stadtverordneter der Stadt Frankfurt am Main Wohnort: Frankfurt am	• keine	AVA Abfallverbrennungsanlage Nordweststadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main Betriebskommission der Stadtentwässerung Frankfurt am Main, Frankfurt am Main FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH,
	Main		Frankfurt am Main Nassauische Sparkasse (Mitglied im Verwaltungsrat)

K Konzernmandate gemäß § 100 Abs. 2 S. 2 AktG

V Vorsitz

stv V stellvertretender Vorsitz

17

Ausschüsse des Aufsichtsrats der Mainova AG

Präsidium

Peter Feldmann

Oberbürgermeister a. D. der Stadt Frankfurt am Main (bis 11. November 2022)

Vorsitzender des Ausschusses (bis 12. Dezember 2022)

Stephanie Wüst

Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main Vorsitzende des Ausschusses (seit 12. Dezember 2022)

Ralf-Rüdiger Stamm

Landesfachbereichsleiter a.D. ver.di Hessen, Frankfurt am Main Stellv. Vorsitzender des Ausschusses

Uwe Becker

Bürgermeister und Stadtkämmerer a. D. der Stadt Frankfurt am Main

(bis 17. September 2022)

Nicole Brunner

Senior Controllerin, Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG. Frankfurt am Main

Dr. Matthias Cord

Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Thüga Aktiengesellschaft, München

Thomas Dumke

Freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Wirtschafts-, Finanz- und Prüfungsausschuss

Uwe Becker

Bürgermeister und Stadtkämmerer a.D. der Stadt Frankfurt am Main

Vorsitzender des Ausschusses (bis 17. September 2022)

Ralf-Rüdiger Stamm

Landesfachbereichsleiter a. D. ver.di Hessen, Frankfurt am Main Stellv. Vorsitzender des Ausschusses

Dr. Jörg Becker

Bereichsleiter der Mainova AG, Frankfurt am Main

Thomas R. Becker

Senior Controller Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Nicole Brunner

Senior Controllerin, Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Staatlich geprüfte Bilanzbuchhalterin mit langjähriger Praxiserfahrung Senior Controllerin im Finanzbereich der Mainova AG, seit mehr als zehn Jahren Mitglied des Aufsichtsrats der Mainova AG sowie dessen Prüfungsausschusses

Gemäß Empfehlung D.3 DCGK hervorgehobener Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung

Dr. Matthias Cord

Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Thüga Aktiengesellschaft, München

Markus Frank

Stadtrat a.D. der Stadt Frankfurt am Main

René Gehringer

IT-Anwendungsberater, Freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Claus Möbius

Stadtrat der Stadt Frankfurt am Main

Diplom-Betriebswirt mit langjähriger Tätigkeit in der Steuerberatung in leitender Position sowie als Senior-Berater, Mitglied in Kontrollgremien anderer Wirtschaftsunternehmen, Nachhaltigkeitsexperte

Gemäß Empfehlung D.3 DCGK hervorgehobener Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung

Roger Podstatny

Stadtverordneter der Stadt Frankfurt am Main

Personalausschuss

Prof. Dr. Daniela Birkenfeld

Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main Vorsitzende des Ausschusses

Cornelia Kröll

Gewerkschaftssekretärin, ver.di Hessen, Frankfurt am Main Stelly. Vorsitzende des Ausschusses

Thomas R. Becker

Senior Controller Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Dr. Matthias Cord

Stellv. Vorsitzender des Vorstands der Thüga Aktiengesellschaft, München

Thomas Dumke

Freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Rosemarie Heilig

Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main

(bis 13. Oktober 2022)

Holger Klingbeil

IT-Anwendungsberater Freigestelltes Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Eugenio Muñoz del Rio

Stadtrat a. D. der Stadt Frankfurt am Main

Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz (musste im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht einberufen werden)

Peter Feldmann

Oberbürgermeister a. D. der Stadt Frankfurt am Main (bis 11. November 2022)

Vorsitzender des Ausschusses (bis 12. Dezember 2022)

Stephanie Wüst

Stadträtin der Stadt Frankfurt am Main

(seit 12. Dezember 2022)

Ralf-Rüdiger Stamm

Landesfachbereichsleiter a. D. ver.di Hessen, Frankfurt am Main Stellv. Vorsitzender des Ausschusses

Uwe Becker

Bürgermeister und Stadtkämmerer a. D. der Stadt Frankfurt am Main

(bis 17. September 2022)

Nicole Brunner

Senior Controllerin, Mitglied des Betriebsrats der Mainova AG, Frankfurt am Main

Vorstand

Vorstand

		Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten	Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
	Dr. Constantin H. Alsheimer bestellt vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2023 Vorsitzender des Vorstands der Mainova AG, Frankfurt am Main	• keine	Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, Gelnhausen Gasversorgung Offenbach GmbH, Offenbach am Main (stv V) Hanau Netz GmbH, Hanau (stv V) Hessenwasser Verwaltungs-GmbH, Groß-Gerau (stv V) Ohra Energie GmbH, Hörsel Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau (stv V) Thüga Holding GmbH & Co. KGaA, München¹ (V)² Werraenergie GmbH, Bad Salzungen (stv V)
	Peter Arnold bestellt vom 1. Mai 2020 bis 30. April 2025 Mitglied des Vorstands der Mainova AG, Frankfurt am Main	• keine	Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, Eisenach (stv V) Energieversorgung Main-Spessart Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aschaffenburg (stv V) Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, Gelnhausen Hanau Netz GmbH, Hanau Netzeigentumsgesellschaft Mörfelden-Walldorf GmbH & Co. KG, Mörfelden-Walldorf (stv V) (bis 27. April 2022) Oberhessische Gasversorgung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Friedberg Ohra Energie GmbH, Hörsel Stadtwerke Dreieich GmbH, Dreieich Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau Werraenergie GmbH, Bad Salzungen
	Martin Giehl bestellt vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2026 Mitglied des Vorstands der Mainova AG, Frankfurt am Main	ABO Wind AG, Wiesbaden	Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH, Frankfurt am Main (V)¹ Eisenacher Versorgungs-Betriebe GmbH, Eisenach Gasversorgung Offenbach GmbH, Offenbach am Main Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG, Bremen³ Hanau Netz GmbH, Hanau KWS Energy Knowledge eG, Essen Stadtwerke Dreieich GmbH, Dreieich (nur Gast-Status) Stadtwerke Hanau GmbH, Hanau Thüga Holding GmbH & Co. KGaA, München¹.² (seit 1. Mai 2022)
	Diana Rauhut bestellt vom 1. November 2018 bis 31. Oktober 2023 Mitglied des Vorstands der Mainova AG, Frankfurt am am Main	• keine	 Energieversorgung Main-Spessart GmbH, Aschaffenburg (V) Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, Gelnhausen Gasversorgung Offenbach GmbH, Offenbach am Main Oberhessische Gasversorgung GmbH, Friedberg (V) (bis 6. Juni 2022), (stv V) (seit 7. Juni 2022) Ohra Energie GmbH, Hörsel (bis 30. April 2022) Stadtwerke Dreieich GmbH, Dreieich (stv V) Werraenergie GmbH, Bad Salzungen
 Gesellschaftera Finanzausschu Konsortialauss 	ss	V Vorsitz stv V stellvertretender Vorsitz	Die Angaben zu den Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien beziehen sich auf den 31. Dezember 2022 bzw. den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat der Mainova.